

Sitzungsvorlage

Datum: 16.11.2016
Drucksache Nr.: **16/0435**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	07.12.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Straßenreinigungssatzung und des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin aufgrund Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2017

wie folgt:

- 1) Die Anlage zu § 2 Abs. 1 (Straßenreinigungsverzeichnis) wird wie folgt ergänzt und geändert:

Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Zeichenerklärung:

Bi = Birlinghoven, **Bu** = Buisdorf, **H** = Hangelar, **Me** = Menden, **Mei** = Meindorf,
Mü = Mülldorf, **N** = Niederpleis, **O** = Ort

üS = überörtliche Straßen; **iS** = innerörtliche Straßen; **A** = Anliegerstraßen

U = nur ungerade Hausnummern, **G** = nur gerade Hausnummern

Straßen ohne Reinigungs- und Übertragungsmerkmale sind z.Z. noch nicht endausgebaut. Die Reinigungspflicht ergibt sich erst, wenn die Aussagen des § 1 der Satzung erfüllt sind.

Straßenbezeichnung	Ortsteil	Kategorie	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer	
				Fahrbahn	Gehwege
Am Apfelbäumchen	Men	A	1 x	X	X
An der Hostert	Men	A	1 x	X	X
Im Rebhuhnfeld	Men	A	1 x	X	X
Monikastraße	Men	A	1 x	X	X

2.) § 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1- 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| a) dem Anliegerverkehr dient, | 2,74 Euro, |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient, | 1,52 Euro, |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient, | 1,37 Euro. |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

3.) Inkrafttreten:

Die 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

- 1) Die Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses ist erforderlich, da die aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden und damit jetzt die Reinigung gemäß Straßenreinigungssatzung zu übertragen ist.
- 2) Aufgrund der vom Kostenrechner des Fachbereiches 2 in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Gebühren“ am 28.11.2016 vorgestellten Gebührenbedarfsberechnung ergeben sich für die Straßenreinigung neue Gebührensätze.

Die aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte und die neu ermittelten Gebührensätze werden nach Beschluss in die Satzung übernommen und fristgemäß veröffentlicht.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
- ☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - ☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.